

Titel:

BVerwG: Beschluss vom 02.03.1971 - III CB 109.70 Normenketten: § 132 Abs. 2 VwGO § 144 Abs.

6 VwGO § 6 BVFG vorgehend:

VG Bremen, Entscheidung vom 19.06.1970 - VI LA 29/69 Rechtskraft: rechtskräftig

Schadensfeststellung

Verfahrensrecht

Deutsche Volkszugehörigkeit eines rumänischen Juden hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 2. März 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Sieveking und die Bundesrichter Türke und Dr. Messerschmidt beschlossen: Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Juni 1970 und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil werden zurückgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Revisions- und des Beschwerdeverfahrens. Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions- und für das Beschwerdeverfahren auf je 5.000 DM festgesetzt. I. Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde des Klägers ist unbegründet. 1. Der Kläger hat keine Verfahrensmängel geltend gemacht, auf denen das angefochtene Urteil beruhen könnte (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). a) Mit seiner Rüge, das Verwaltungsgericht sei nicht ordnungsgemäß besetzt, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet. Entgegen der Ansicht des Klägers konnte der am Erlaß des angefochtenen Urteils als, ehrenamtlicher Verwaltungsrichter mitwirkende Straßenbahner H. zum ehrenamtlichen Verwaltungsrichter berufen werden. Nach § 22 Nr. 3 VwGO sind nur Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst unter den dort aufgestellten weiteren Voraussetzungen von der Berufung zum ehrenamtlichen Verwaltungsrichter ausgeschlossen. Ob die Beschäftigung bei der Straßenbahn der Beklagten öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist, kann hier auf sich beruhen bleiben. Straßenbahner H. ist bei der Straßenbahn im Arbeitsverhältnis beschäftigt. Er ist nach den Feststellungen des Vorsitzenden des erkennenden Verwaltungsgerichts Lohnempfänger und bei der Landesversicherungsanstalt O. arbeiterrentenversichert. Arbeiter fallen nicht unter die Regelung in § 22 Nr. 3 VwGO. Denn diese Vorschrift unterstellt die Gefahr einer Interessenkollision, wie sich aus der Aufzählung ergibt, nur dann, wenn der Status des Bediensteten eine engere rechtliche Verbindung zum öffentlichen Dienstherrn ausweist als dies in einem Arbeitsverhältnis gegeben ist. b) Der Kläger hat auch keine Verletzung des § 144 Abs. 6 VwGO bezeichnet. Das angefochtene Urteil beruht auf der Erwägung, der Kläger sei nicht deutscher Volkszugehöriger; die deutsche Volkszugehörigkeit setze nach § 6 BVFG ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum voraus; der Kläger habe sich bei der Volkszählung in Rumänien im Jahre 1930 in Erkenntnis, des Inhalts seiner Erklärung freiwillig zum

jüdischen Volkstum bekannt; dieses Bekenntnis schließe ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum aus. Diese Rechtsauffassung entspricht der Ansicht, die der Senat in seinem die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisenden Urteil vom 24. Oktober 1968 - BVerwG III C 121.67 - (BVerwGE 30, 305) vertreten hat. Dort ist ausgeführt, aus der "Bekenntnisvolkszugehörigkeit" im Sinne des § 6 BVFG folge, daß sie auf der Ebene des Bekenntnisses dann und nur dann ausgeschlossen werde, wenn sich der einzelne freiwillig, sei es ausdrücklich oder konkludent, zu einem anderen in seinem Heimatstaat vorhandenen Volkstum bekannt habe. Vorauszusetzen sei dabei, daß Gegenstand des negativen Bekenntnisses ein Volkstum in dem Sinne gewesen sei, in dem § 6 BVFG das deutsche Volkstum verstehe, nämlich im Sinne einer national geprägten Kulturgemeinschaft, deren Mitglieder durch gemeinsame Merkmale der in Halbsatz 3 des § 6 BVFG genannten Art verbunden seien. Der Kläger stützt sich für seine Ansicht zu Unrecht auf die Ausführungen des Senats, wonach von Bedeutung sein könnte, ob er nach seinen persönlichen Verhältnissen und den volkstumsmäßigen Verhältnissen seines Heimatortes etwa solchen deutsch sprechenden Juden zuzurechnen sei, die in dem hier in Rede stehenden Gebiet in der Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie zu einem nicht nach Juden und Nichtjuden getrennten Deutschtum zählten und in der Folge unberührt von jüdisch-nationalen Absonderungsbestrebungen den deutschen Lebenszuschnitt unverändert beibehalten haben. Denn darauf kam es nach den Feststellungen, die das Verwaltungsgericht nunmehr getroffen hat, ebensowenig an wie auf die Folgerung, die der Senat an die Erwägung geknüpft hat, solchenfalls könnte vom Kläger nicht mehr an Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlangt werden, als dem entspricht, was ein Angehöriger der deutschen Volksgruppe nachweisen müsse. Der Senat hat diese Ausführungen an die Voraussetzung geknüpft, ein jüdisches Volkstum sei in Rumänien nicht anzunehmen. Das Gegenteil hat das Verwaltungsgericht jedoch nunmehr festgestellt. c) Bereits aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß das angefochtene Urteil entgegen der Ansicht des Klägers im Sinne des § 133 Nr. 5 und des § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO mit Gründen versehen ist. Es trifft auch nicht zu, daß das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf Mutmaßungen gestützt habe. Das Verwaltungsgericht entnimmt das die deutsche Volkszugehörigkeit ausschließende Bekenntnis des Klägers zum jüdischen Volkstum dem Umstand, daß der Kläger sich bei der Volkszählung in Rumänien im Jahre 1930 in Spalte "q" der Haushaltsliste freiwillig als Jude eintrug oder eintragen ließ. Der überwiegende Teil der Begründung des angefochtenen Urteils ist dem Thema gewidmet, daß dieser tatsächliche Vorgang ein Bekenntnis zum jüdischen Volkstum darstelle. Wenn das Verwaltungsgericht dazu ausführt, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sei anzunehmen, daß der Kläger sich bei der Volkszählung zum jüdischen Volkstum bekannt habe, so erstreckt sich die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Annahme insbesondere auch auf

den tatsächlichen Ausgangspunkt des Verwaltungsgerichts, nämlich den freiwilligen Eintrag des Klägers in Spalte "q" der Haushaltsliste als Jude. Die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit genügt für das Tatsachengericht, um eine Tatsache festzustellen (§ 35 Abs. 1 FG, § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die anderweitigen Formulierungen des Verwaltungsgerichts geben den gleichen Grad der Gewißheit wieder, weil sie alle den als Obersatz herausgestellten Begriff der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit mit anderen Worten mit den weiteren Tatsachenfeststellungen in Zusammenhang bringen sollen. Darum bedeuten die Formulierungen "es könne davon ausgegangen werden ...", "es sei davon auszugehen, ..." und "dem entspreche ..." keine Verkenntung des für eine Tatsachenfeststellung erforderlichen Gewißeitsgrades.

d) Das Verwaltungsgericht hat entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht verfahrensfehlerhaft unterlassen, den Kläger als Partei darüber zu vernehmen, was bei der Volkszählung im Jahre 1930 in Rumänien in die Spalte "q" seiner Haushaltsliste eingetragen wurde. Der Kläger hat entgegen seiner Darstellung eine solche Beweiserhebung nicht beantragt. Für sie bestand auch kein Anlaß. Denn der Kläger hat selbst ausgeführt, mit größter Wahrscheinlichkeit sei in dieser Spalte "Jude" eingetragen worden. Von einem solchen Eintrag ist er in seinen weiteren Ausführungen ausgegangen, die sich damit befassen, daß in Spalte "q" nicht nach dem Volkstum, sondern nach der Abstammung gefragt worden sei. Das Verwaltungsgericht durfte daher ohne Verletzung von Verfahrensrecht aus diesem Umstand schließen, daß der Eintrag in Spalte "q" "Jude" lautete.

e) Das angefochtene Urteil leidet auch nicht an den vom Kläger gerügten Verstößen gegen Denkgesetze bei der Tatsachenfeststellung. Das Verwaltungsgericht bezieht sich auf die die Minderheiten schützenden Regelungen des völkerrechtlichen Vertrags zwischen Rumänien und den Alliierten vom 9. Dezember 1919, um anhand der dort verwendeten Begriffe die Bedeutung des Wortes "neam" in Spalte "q" des Haushaltsbogens zu bestimmen. Ob die Juden bei Abschluß des Vertrags vom 9. Dezember 1919 in Rumänien bereits eine national geprägte Minderheit bildeten, ist für diese Überlegung entgegen der Ansicht des Klägers unerheblich. Zudem hat das Verwaltungsgericht noch festgestellt, Rumänien habe die die Minderheiten schützenden Verpflichtungen im Jahre 1928 übernommen. Ein Verstoß gegen die Denkgesetze liegt auch nicht in den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, bei der Volkszählung sei nicht nach einer völlig freien nationalen Willensentscheidung gefragt gewesen. Das Verwaltungsgericht hat damit nur den Begriff "neam", nach dem bei der Volkszählung im Jahre 1930 gefragt wurde, erläutert als Volkstum im Sinne einer national geprägten Minderheit, die sich ihrer Zugehörigkeit zum rumänischen Staat bewußt ist und an ihr festhält, im Gegensatz zum Volkstum im Sinne eines nationalen Bekenntnisses zu völkischer Einheit.

2. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die grundsätzlichen Fragen sind durch die Rechtsprechung

des Senats geklärt (BVerwGE 30, 305; Urteil vom 10. September 1970 - BVerwG III C 140.69 -; Urteil vom 26. Februar 1970 - BVerwG III C 150.68 - [RzW 1970, 381]). Die vom Kläger aufgeworfene Frage der Unvereinbarkeit eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum mit einem solchen zu einem anderen Volkstum hat der Senat in ständiger Rechtsprechung bejaht (vgl. neben den angeführten Entscheidungen Urteil vom 6. November 1969 - BVerwG III C 40.69 -, Beschluß vom 15. Juli 1970 - BVerwG III B 54.70 -). Ob es bei der Volkszählung in Rumänien im Jahre 1930 ein jüdisches Volkstum gegeben hat, ist eine im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Frage, die der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung verleiht. Die Frage, worin sich ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum manifestieren kann, ist - soweit es sich wie hier um die Prüfung einzelner Verhaltensweisen auf ihren Bekenntnischarakter handelt - eine Frage des Einzelfalls, die der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung verleiht. Die Frage der jüdischen Herkunft des Klägers, ihre Vereinbarkeit mit der deutschen Nationalität, ferner die Frage der Methode der rumänischen Volkszählung, die der Bedeutung von Angaben über die Muttersprache und die an diese Umstände zu stellenden Beweisanforderungen verleihen der Rechtssache ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung. Die Feststellungen, die das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall getroffen hat, sind für den Senat mangels durchgreifender Verfahrensrügen verbindlich (§ 137 Abs. 2 VwGO). Diese Feststellungen geben dem Senat keine Gelegenheit zu Ausführungen, die der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung verleihen könnten. Die Beschwerde des Klägers ist daher unbegründet. II. Die Revision ist ebenfalls unbegründet. Sie stützt sich allein auf die im Zusammenhang mit der Beschwerde behandelten Verfahrensrügen. Diese Rügen erweisen sich, wie bereits dargelegt, als offenbar unbegründet (§ 190 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Beschwerde und Revision sind daher nach § 132 Abs. 5 Satz 1 und § 190 Abs. 3 Satz 1 VwGO durch Beschluß mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 189 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 74 BVerwGG.